



Sankt Augustin, 9.3.2022

Laufende Nummer: 4/2022

Satzung der Fachschaft Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 10.02.2022

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

Fachschaftratsrat Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Gemäß § 17 Absatz 14 Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der Fassung vom 8. Dezember 2021 in Verbindung mit § 56 Hochschulgesetz (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Kunsthochschulgesetzes und zur Änd. weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.3.2021 (GV. NRW. S. 331)

erlässt die Fachschaft Informatik Standort Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Satzung. In dieser Satzung wird zur Wahrung der Verständlichkeit auf die mehrfache Bezeichnung der Ämter und Personen verzichtet. Alle Angaben gelten in gleicher Form für jedes Geschlecht.

Satzung der Fachschaft Informatik

Inhalt

<i>I. Fachschaft</i>	1
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	1
§ 2 Aufgaben der Fachschaft.....	1
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	1
§ 4 Organe der Fachschaft	2
<i>II. Fachschaftsrat</i>	2
§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates.....	2
§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit des Fachschaftsrates.....	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates.....	4
§ 8 Vorsitz des Fachschaftsrates	4
§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrates.....	5
§ 10 Beschlussfähigkeit	5
§ 11 Beschlüsse	6
§ 12 Ausschüsse	6
§ 13 Fachschaftsvollversammlung	7
<i>III. Ressorts der Fachschaft</i>	7
§ 14 Organisation der Ressorts	7
<i>IV. Schlussbestimmungen</i>	7
§ 15 Haftung	7
§ 16 Satzungsänderungen	8
§ 17 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	8

I. Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- 1) Die ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Fachbereiches 02 Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bilden die Fachschaft Informatik.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder. Aufgaben der Fachschaft sind insbesondere:

1. Die fachlichen Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen.
2. Ihre Mitglieder in fachlicher und sozialer Hinsicht zu beraten und zu informieren.
3. An der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums in den ihnen zugeordneten Fachbereichen, Fächern und Studiengängen mitzuwirken.
4. Die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern.
5. Die besonderen wissenschafts- und hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen.
6. Ihre Mitglieder regelmäßig über hochschulpolitische Themen, insbesondere die diesbezüglichen Entscheidungen und Debatten in den Gremien der Studierendenschaft und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu informieren.
7. Überörtliche und internationale Beziehungen von Fachschaften und vergleichbaren Vertretungen zur fördern.
8. Auf die Beseitigung bestehender Nachteile von Frauen in der Hochschule hinzuwirken.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ergänzend zu den Rechten und Pflichten gemäß § 3 Satzung der Studierendenschaft ergeben sich folgende Rechte und Pflichten für die Fachschaft Informatik:

- 1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an den Fachschaftsrat zu stellen, sowie über regelwidriges Verhalten von Professoren und Lehrbeauftragten zu informieren.

- 2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat sowohl in den Sitzungen des Fachschaftsrates sowie in Fachschaftsvollversammlungen Rederecht.

§ 4 Organe der Fachschaft

- 1) Gemäß §16 Satzung der Studierendenschaft ist das Organ der Fachschaft der Fachschaftsrat.

II. *Fachschaftsrat*

§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates

- 1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft.
- 2) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaft über seine Arbeit und die Verwendung der ihm zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel rechenschaftspflichtig.
- 3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- 4) Der Fachschaftsrat beschließt die Richtlinien der einzelnen Ressorts, nach denen diese die laufenden Geschäfte erledigen.
- 5) Der Fachschaftsrat hat seine Finanzen am Ende des Haushaltsjahres in Form von Inventar und Einnahmen-/Ausgabenrechnung in seiner Fachschaft zu veröffentlichen. Das Haushaltsjahr ergibt sich aus § 20 Absatz 3 Satzung der Studierendenschaft.
- 6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben dazu beizutragen, dass das Organ seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

§ 6 Zusammensetzung und Amtszeit des Fachschaftsrates

- 1) Der Fachschaftsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart und bis zu 8 weiteren gewählten Mitgliedern, sowie seinen freiwilligen Mitgliedern. Stehen weniger als 4 gewählte Mitglieder zur Verfügung, ist abweichend zu Satz 1 der stellvertretende Kassenwart nicht erforderlich. Stehen weniger als 3 gewählte Mitglieder zur Verfügung, müssen Neuwahlen stattfinden.
- 2) Der Fachschaftsrat kann über die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern eigenständig bestimmen. Freiwillige Mitglieder sind nicht gewählte, an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Fachbereich Informatik eingeschriebene Studierende, die auf freiwilliger Basis im Fachschaftsrat mitarbeiten. Über die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern wird ausschließlich in Sitzungen abgestimmt. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn 1/2 der anwesenden gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates zustimmen. Freiwillige Mitglieder haben als Teil des Fachschaftsrates eine unterstützende und beratende Funktion. Sie haben kein Stimmrecht und können, außer ihrer Stellung als freiwillige

Mitglieder, keine unter Absatz 1 genannten Ämter bekleiden.

- 3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates.
- 4) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet
 - a) durch Rücktritt,
 - b) durch Exmatrikulation,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Konstituierung eines neuen Fachschaftsrates,
 - e) durch Ausscheiden aus dem Fachbereich.
- 5) Der Fachschaftsrats wählt aus den gewählten Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, sowie den Kassenwart und ggf. den stellvertretenden Kassenwart.
- 6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates können jederzeit, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die freiwilligen Mitglieder des Fachschaftsrates können jederzeit, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- 7) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates aus, so rückt das im Wahlergebnis nächst höherstehende Ersatzmitglied, mit mindestens einer Stimme, automatisch nach. Rückt kein Ersatzmitglied automatisch nach oder ist die Höchstgrenze der gewählten Mitglieder gemäß Absatz 1 nicht ausgeschöpft, kann der Fachschaftsrats aus der Mitte der Fachschaft Ersatzmitglieder kooptieren. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit aller gewählter Fachschaftsratsmitglieder nötig. Kooptierte Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentlich gewählte Mitglieder. Die Amtszeit kooptierter Mitglieder bestimmt sich so, als ob sie nachgerückt wären.
- 8) Die Abwahl des Vorsitzenden sowie des Kassenwarts ist nur bei Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. eines neuen Kassenwarts zulässig. Absatz 1 gilt für ihre Stellvertreter entsprechend. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit aller gewählter Fachschaftsratsmitglieder nötig.
- 9) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Fachschaftsrates ruht automatisch, wenn das Mitglied ununterbrochen an 2 Sitzungen des Fachschaftsrates nicht teilnimmt, ab der folgenden Sitzung. Ist das betreffende Mitglied Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Fachschaftsrates oder eines Ausschusses, verliert er dieses Amt. Mit der nächsten Teilnahme an einer Sitzung des Fachschaftsrates endet das Ruhen der Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Fachschaftsrates

- 1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates vertreten die gesamte Fachschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen der Fachschaft nicht gebunden.
- 2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- 3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, sich in mindestens einem Ressort zu engagieren; ausgenommen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Kassenwart und ggf. der stellvertretende Kassenwart bilden den Vorstand des Ressorts Finanzen.
- 4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben die Pflicht, sich regelmäßig über die Aktivitäten der verschiedenen Ressorts zu informieren.
- 5) Mitglieder des Fachschaftsrates haben Anspruch auf eine Bescheinigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie ihre Pflichten erfüllt und ununterbrochen mindestens 1/2 Jahr mitgewirkt haben. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.
- 6) Gewählte Fachschaftsratsmitglieder haben das Recht, geheime Abstimmungen bei Wahlen zu verlangen.
- 7) Gewählte Fachschaftsratsmitglieder haben das Recht, einen Schlüssel für die Räumlichkeiten der Fachschaft Informatik zu besitzen.

§ 8 Vorsitz des Fachschaftsrates

- 1) Der Vorsitzende ist allen Mitgliedern des Fachschaftsrates weisungsbefugt.
- 2) Das Amt des Vorsitzenden muss durch eine voll geschäftsfähige Person besetzt werden.
- 3) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates organisiert die Zusammenarbeit der Ressorts. Er hat darauf zu achten, dass die vom Fachschaftsrat und die von der Fachschaftsvollversammlung getroffenen Beschlüsse umgesetzt werden.
- 4) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates beruft die Fachschaftsratsitzungen ein.
- 5) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die Leitung der Sitzung kann vom Vorsitzenden an ein anderes Ratsmitglied delegiert werden.
- 6) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einberufung und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß verläuft.
- 7) Der Vorsitzende des Fachschaftsrates hat Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Fachschaftsrates, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine

Abhilfe geschaffen, so hat er das Präsidium zu unterrichten.

- 8) Scheidet der Vorsitzende oder der Kassenwart aus, übernimmt der jeweilige Stellvertreter die Aufgaben. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ruft, unter Einhaltung der Fristen schnellstmöglich eine Sitzung ein, in der eine Neuwahl für den ausgeschiedenen Vorsitzenden oder ausgeschiedenen Kassenwart stattfindet.

§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrates

- 1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich. Die Tagesordnung wird per E-Mail an die Mitglieder der Fachschaft über den Verteiler Studierende FB Informatik unter Einhaltung der Ladungsfrist versendet. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten (TOPs), insbesondere Personalangelegenheiten, kann die Öffentlichkeit auf Beschluss ausgeschlossen werden.
- 2) Die Tagesordnung muss mind. die folgenden Punkte beinhalten:
 - a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Genehmigung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
 - d) Aktuelle Lage der einzelnen Ressorts
- 3) Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich mindestens 7 Tage.
- 4) Während der Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Erstellung des Protokolls orientiert sich an den § 17 und § 18 Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. Die Protokolle sind der Fachschaft gegenüber zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Hochschulplattform LEA im Kurs-Ordner Fachschaft Informatik.
- 5) Der Fachschaftsrat tagt im Vorlesungszeitraum in den Räumen der Fachschaft. Im vorlesungsfreien Zeitraum können Sitzungen auch außerhalb des Fachbereiches stattfinden. Alternativ können in beiden vorgenannten Zeiträumen die Sitzungen auch online oder hybrid stattfinden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 6) Der Fachschaftsrat ist zu Sitzungen außerhalb des Vorlesungszeitraumes nicht verpflichtet.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrates ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder gebunden.
- 2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft

- a) zu Beginn einer Sitzung des Fachschaftsrates,
 - b) vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaft.
- 3) Wird festgestellt, dass der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig ist, wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten TOPs unabhängig von der Zahl der anwesenden gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates unter der Voraussetzung des Satzes 1 beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wurde.

§ 11 Beschlüsse

- 1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Beschlussfassungen zu beantragen.
- 2) Stimmrecht haben nur gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit, soweit diese oder eine übergeordnete Satzung dem nicht entgegenstehen. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen, die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Beschlüsse des Fachschaftsrates sind in einem Protokoll niederzulegen.
- 6) Beschlüsse des Fachschaftsrates werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.
- 7) Beschlüsse sind innerhalb der Mitglieder der Fachschaft zu veröffentlichen. Die Bekanntgabe erfolgt im Sitzungsprotokoll.

§ 12 Ausschüsse

- 1) Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.
- 2) Ausschüsse werden durch Beschluss des Fachschaftsrates gebildet. Zur Bildung eines Ausschusses reicht eine einfache Mehrheit aus.
- 3) Ausschüsse müssen aus mindestens 2 Mitgliedern der Fachschaft bestehen, von denen 1 gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates sein muss. Der Ausschussvorsitzende hat dem Fachschaftsrat über den Stand des Ausschusses zu unterrichten. Die Mitglieder werden durch einen Beschluss des Fachschaftsrates bestimmt. Zur Aufnahme eines Mitgliedes reicht die einfache Mehrheit aus.

- 4) Für jeden Ausschuss werden ein Ausschussvorsitzender sowie ein Stellvertreter aus der Mitte des Ausschusses mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt, soweit die anderen Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 5) Mitglieder der Fachschaft können auch in mehrere Ausschüsse aufgenommen werden.

§ 13 Fachschaftsvollversammlung

- 1) Die Fachschaftsvollversammlung verfolgt den Zweck, alle Mitglieder der Fachschaft über aktuelle Thematiken zu informieren und ihnen die Möglichkeit zur direkten Beteiligung an Entscheidungen zu geben. Die Rahmenbedingungen für eine Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung, sowie deren Voranmeldung ist dem § 17 Absatz 8 Satzung der Studierendenschaft zu entnehmen.

III. Ressorts der Fachschaft

§ 14 Organisation der Ressorts

- 1) Der Fachschaftsrat Informatik besteht unter anderem aus dem Finanzressort und kann seine weiteren Aufgaben in folgende Ressorts gliedern:
 1. Prüfung und Lehre
 2. Studierendengemeinschaft
 3. Hochschulinterne Kommunikation
 4. IT
 5. Lager
- 2) Die Mitglieder eines Ressorts wählen von den dem Ressort zugehörigen Fachschaftsratsmitgliedern einen Ressortvorsitzenden. Der Ressortvorsitzende informiert den Fachschaftsrat über die Lage des Ressorts.
- 3) Die Betreuung von studentischen Anliegen wird durch alle Mitglieder des Fachschaftsrates wahrgenommen.
- 4) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates können mittels einer 2/3 Mehrheit Mitgliedern ihre bisherigen Ressorts entziehen; ausgenommen dem Kassenwart und dem stellvertretenden Kassenwart. Die Gründe sind in dem Protokoll zu vermerken.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Haftung

- 1) Soweit gesetzlich zulässig, haftet für die Verbindlichkeiten der Fachschaft nur deren eigenes Vermögen.

- 2) Verletzt jemand als Mitglied der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er gemäß § 57 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW der Studierendenschaft den ihr daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 16 Satzungsänderungen

- 1) Als Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlauts dieser Satzung als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmung anzusehen.
- 2) Diese Satzung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates geändert werden.
- 3) Die Satzung, sowie deren Änderungen, sind dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments und dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses zu Kenntnis zu bringen und gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 HG innerhalb der Mitglieder der Fachschaft zu veröffentlichen.

§ 17 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wird innerhalb der Mitglieder der Fachschaft öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Beschlossen in der Fachschaftsratssitzung am 10. Februar 2022

Dominik Ocsosfzki
Fachschaftsratsvorsitzender